

Maße ausgeprägt. Die geringste Überschreitung veranlaßte sofortige Anklage bei Zunftmeistern oder Rat. So beschwerten sich im Januar 1733 die Mainzer Bäcker darüber, daß ein Mitmeister gegen Handwerksbrauch Weißbrot backe, das mit Kümmel und Salz bestreut sei; es wurde ihm unter Androhung der Konfiskation verboten. Andere suchten dem Verkauf einer gewissen Brotsorte „Virnbrod“, der billiger als der des gewöhnlichen Verkaufsbrots vollzogen wurde, Einhalt zu gebieten, indem sie bei dem Rate neben der absatzschädigenden Wirkung eine minderwertige Qualität desselben betonten, sodaß gerade der arme und geringe Mann, zu dessen Vorteil es gereichen sollte, einer Gefahr seiner Gesundheit ausgesetzt sei¹⁾. Einige in der Nähe der Mainzer „Schragen“ wohnende Bäcker setzten es vereint mit der Nachbarschaft durch, daß die Verkaufsstätten infolge der beständig „andauernden Gottlosigkeiten der dorten sitzenden Bäckermenschen pro decore publico“ freigelegt wurden²⁾. Nähere Erkundigungen ergaben jedoch, daß diese Eingaben nur auf einseitiges Betreiben derjenigen Bäcker ergangen waren, die in der Nähe der Verkaufsbänke ihren Sitz hatten und in der dauernden Aufhebung derselben im Interesse der Vergrößerung ihres Absatzgebietes eine heilsamere Wirkung erblickten, als in der vorgeschützten Beseitigung der sittlichen Auswüchse.

War man somit bemüht, jede einheimische Konkurrenz zu dämpfen, so geschah dies für die von Außenseitern eingreifende in noch stärkerem Maße. Wiederholt wurden von den vereinigten Zünften dem Rate Vorschläge zu deren Beseitigung unterbreitet. Waren es doch gerade die Landbäcker, die man als die „Handwerksverderber und Stümpler“ bezeichnete, und die, da sie zum Teil ihr Handwerk nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise erlernt, mitunter gar nicht erlernt hatten, dennoch alle Märkte besuchten und ihr Gebäck, das schwerer war als das der anderen Bäcker, zu demselben Preise feilhielten. Das während der festgesetzten Marktstunden, die von ihnen übrigens nicht streng eingehalten wurden, nicht abgesetzte Brot suchten sie durch Hausieren zu verkaufen, wodurch den einheimischen Bäckern mitunter ein recht beträchtlicher Schaden zugefügt wurde. Für die Aufhebung dieser Mißstände traten die vereinigten Städte in der Mainzer Zunftordnung 1686 mit aller Stärke ein, indem sie gelobten, eine diesbezügliche Verordnung dem Rate zu unter-

1) Stadtarchiv Mainz.

2) Bockenheimer, Zur Geschichte der Stadt Mainz.